

Stadt Lichtenau

95. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windkonzentrationszonen“



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 (5) BauGB

Stand: September 2015



INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensablauf	3
2. Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung	5



1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 beschlossen, die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung durchzuführen.

Dabei macht die Stadt Lichtenau vom Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch. Die dargestellten Konzentrationszonen sind ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lichtenau am 21.10.2013 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 28.10.2013 bis einschließlich 25.11.2013 statt. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der benachbarten Kommunen gem. § 4(1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.12.2013 bis 31.01.2014.

Die (erneute) öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses vom 18.07.2013 erfolgte aus formalen Gründen am 16.12.2013.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB erfolgte nach Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken am 11.09.2014. Dieser Beschluss sowie der Zeitraum der Offenlegung wurden am 10.10.2014 im Amtsblatt der Stadt Lichtenau bekannt gemacht.

Daraufhin erfolgte im Zeitraum vom 20.10.2014 bis einschl. 21.11.2014 die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Nachbarkommunen gem.4(2) BauGB in der Zeit 13.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014.

Nach Beratung im zuständigen Bau- und Planungsausschuss am 19.02.2015 fasste der Rat der Stadt Lichtenau nach Abwägung aller im Rahmen des Verfahrens geäußerten Anregungen und Bedenken daraufhin am 26.02.2015 den Feststellungsbeschluss.

Am 08.04.2015 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung, dass das Ergebnis der Abwägung gem. § 3(2) Satz 5 BauGB bei der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

Nach Einreichung der Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Detmold am 22.06.2015 erfolgte mit Schreiben vom 16.09.2015 (Az: 35.21.10-707/L.106) die Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Detmold.

Die Bekanntmachung der Genehmigung und das Wirksamwerden dieser 95. Änderung des FNP erfolgte durch die Stadt Lichtenau am 19.10.2015.

2. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen) und insbesondere aufgrund der sich dauernd weiterentwickelnden technischen Möglichkeiten beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) hat sich die Stadt Lichtenau entschlossen, die 95. Änderung des FNP durchzuführen.

Ziel war es, durch die Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben und durch die Ausweisung von Konzentrationszonen steuernd auf die Standorte von WKA einzuwirken.



Der Planung liegt eine Potenzialflächenanalyse zugrunde, in der mittels eines Ausschlussverfahrens diejenigen Flächen ermittelt wurden, die nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen oder nicht in Frage kommen sollen. Dazu wurde zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterschieden, also den Tabus, die faktisch oder durch Rechtsnorm gegeben sind und denjenigen Tabus, die nach dem Willen des Rates der Stadt Lichtenau im Sinne einer allgemeinen Vorsorge zur Konfliktvermeidung definiert und abgewogen worden sind.

Die Untersuchungs- und Abwägungskriterien wurden im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten sog. Vierstufenmodells abgearbeitet.

Auf der 1. Stufe wurden anhand sog. „harter Tabukriterien“ die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist, die mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind.

Auf der 2. Stufe hat die Stadt Lichtenau weitere Flächen ausgeschlossen, die nach ihren planerischen Zielen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabukriterien). Auf diesen Flächen wäre die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Die Stadt schließt diese Flächen aber nach eigenem planerischem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandte Kriterien für die Windenergienutzung aus. Die weichen Tabukriterien sind Gegenstand der Abwägung.

Auf der 3. Stufe wurden die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Dazu wurden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Windkraftkonzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht wird.

Auf der 4. Stufe hat die Gemeinde – wiederum abwägend - geprüft, ob die ausgewählten Konzentrationszonen ein hinreichendes Flächenpotenzial für die die Windenergienutzung gewährleisten, mit dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wird.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Windenergieanlagen dienen dem Klimaschutz im Allgemeinen, sind aber an ihren jeweiligen Standorten ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Umweltbelange wurden daher ausführlich geprüft. Durchgeführt wurden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Lichtenau Teil I: Erfassung der Avifauna und Bewertung Artenschutzsicht; Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, Geseke, Oktober 2014



- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Lichtenau Teil II: Erfassung der Fledermäuse; Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, Geseke, Oktober 2014
- SPA-Verträglichkeitsvorprüfung gem. § 34 BNatSchG EU-Vogelschutzgebiet „Egge“ DE 4419-401 Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, Geseke, Oktober 2014

Diese Fachuntersuchungen wurden in den Umweltbericht zur FNP-Änderung integriert.

Grundsätzlich war aus den Umweltuntersuchungen kein unmittelbares Flächentabu abzuleiten.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Seitens der **Öffentlichkeit** (Bürger und Privatpersonen), wurden im Verfahrensverlauf zahlreiche Stellungnahmen zu dem Planvorhaben abgegeben.

Die Anregungen beziehen sich in erster Linie auf folgende Punkte und wurden entsprechend abgewogen:

Einwand: „Unverhältnismäßigkeit / Benachteiligung von bestimmten Orten“
--

Abwägung:

Der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geht eine detaillierte Potenzialflächenanalyse voraus, die in einem mehrstufigen Verfahren (harte Tabukriterien, weiche Tabukriterien, Einzelflächenbetrachtung; Prüfung substantieller Raumgebung) die geeigneten Flächen herausarbeitet.

Der Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit der geplanten Konzentrationsflächen um Grundsteinheim im Vergleich zu anderen Orten im Stadtgebiet ist unbegründet. Die Flächen ergeben sich aus den objektiven Kriterien, die auf das gesamte Stadtgebiet angewendet wurden. Es ist somit keine willkürliche Entscheidung.

Darüber hinaus legt der FNP die Flächen fest, die als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt werden. Die Anzahl der Anlagen ist im Änderungsverfahren nicht bekannt und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung.



Einwand:
„Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“

Abwägung:

Ohne Zweifel hat die Errichtung von WKA in der heute üblichen Größe Einfluss auf da Landschaftsbild. Es kommt dadurch zu Veränderungen, die das gewohnte Bild einer Landschaft ohne WKA fremd und mehr oder minder subjektiv störend erscheinen lassen.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. In der Stadt Lichtenau sowie in der näheren Umgebung kann dies bereits deutlich abgelesen werden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild.

Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der WKA noch allein aus deren angesichts der Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in Ausnahmefällen zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG. Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von WKA als störende Fremdkörper ist ohne Zweifel bei einigen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss daher mit den übergeordneten Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist es unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber der WKA Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach den landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha pro Anlage, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch WKA nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit ihr sorgsam umzugehen. Die Stadt Lichtenau hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von WKA, wie es § 35 (1) Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch WKA nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die Bedenken aufgrund einer Verfremdung der Landschaft werden nach Abwägung mit den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende zurückgewiesen.

Einwand:
„Aussetzung des Verfahrens“

Abwägung:

Eine Aussetzung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Änderung der Beurteilungsgrundlage, insbesondere hinsichtlich Infraschall / Überarbeitung TA Lärm, führt dazu, dass beantragte WKA aufgrund der dann nicht mehr gegebenen rechtlichen Möglichkeit der (an gesetzliche Fristen gebundenen) Zurückstellung einen Anspruch auf Genehmigung haben. Ohne die rechtsverbindli-



che Darstellung von Konzentrationszonen sind diese Anlagen dann grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. D.h., sie können dann ungeordnet entstehen und verursachen damit den nicht gewollten „Wildwuchs“.

Eine Aussetzung des Verfahrens ist daher kontraproduktiv und nicht zielführend.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Einwand:
„Lärmbelästigung“

Abwägung:

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende Lärm ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl.

Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden.

Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) verhindert selbstverständlich nicht, dass WKA im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Die Deutlichkeit der Wahrnehmung des von einer WKA ausgehenden Schalls hat nicht nur eine physikalische, sondern auch eine subjektive bzw. individuelle Komponente. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sind die Geräusche einer WKA nicht als gesundheitsgefährdend im Einzelfall wohl aber als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Berechnungsvorschriften hinzuweisen, die grundsätzlich davon ausgehen, dass der Wind zu jeder Zeit aus jeder Richtung kommen kann. Daher spielt es für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch keine Rolle, ob eine Windkraftanlage zu einem Wohnhaus in der hier üblichen Hauptwindrichtung Südwest steht oder nicht. Derzeit gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse, dass die Topographie (Stichwort „Tallage“) in den Berechnungsmethoden nicht ausreichend berücksichtigt würde. Bezogen auf die Flächennutzungsplanung der Stadt Lichtenau schlägt diese Fragestellung allerdings auch nicht durch, da nicht erkennbar ist, dass die derzeit dargestellten Konzentrationszonen auch bei ggf. zu berücksichtigenden Korrekturfaktoren für Tallagen nicht nutzbar wären. Dies würde sich lediglich auf die Betriebsgenehmigung der Anlagen auswirken (z.B. durch Auflagen hinsichtlich eines schallreduzierten Betriebsmodus).

Die Stadt Lichtenau hat planerisch bereits mit der Definition eines Immissionsvorsorgepuffers um Wohngebiete von 1.000 m auf mögliche örtliche Besonderheiten reagiert.

Bezogen auf die von der Stadt Lichtenau zugrunde gelegte durchschnittliche Referenzanlage mit 106,5 dB(A) im ertragsoptimierten Betrieb wäre so ein Abstand nur erforderlich, wenn in geballter Form mehr als 20 Windkraftanlagen ohne jede Maßnahme der Schallreduktion auf den Wohnsiedlungsrand einwirken würden.

Beides sind für Lichtenau unrealistische Annahmen.

Nach dem im Immissionsrecht verankerten Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ist von den Windanlagenbetreibern (soweit Immissionsrichtwerte überschritten werden) ohne weiteres zuzumuten, die Anlagen zu den besonders empfindlichen Nachtzeiten schallreduziert zu betreiben.

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Ein ausreichender Lärmschutz ist durch den gewählten Abstand grundsätzlich berücksichtigt. Die exakte Beurteilung erfolgt im Einzelgenehmigungsverfahren.



Einwand:
„Beeinträchtigung durch (Nacht-)Befeuerung“

Abwägung:

Insbesondere die aus Flugsicherheitsgründen notwendige Befeuerung (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einwendern als Belastung empfunden.

Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit.

Die Stadt Lichtenau wird allerdings auch zukünftig darauf drängen, dass die Blinkfrequenz einheitlich über die gesamten Konzentrationszone eingestellt werden und wird die Entwicklung im Bereich der Sichtweitenmessung (Lichtstärkenanpassung je nach Sichtverhältnissen bis hin zu Warnlicht nur bei sich annähernden Flugzeugen) weiter beobachten und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Die Bedenken im Hinblick auf eine unzumutbare Beeinträchtigung durch die Befeuerung der WKA werden zurückgewiesen.

Im Zuge der Einvernehmens-Abfrage im Zuge der Genehmigungsverfahren wird die Stadt Lichtenau darauf achten, dass die Möglichkeiten der Minimierung von Auswirkungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch ausgeschöpft werden.

Einwand:
„Schattenwurf“

Abwägung:

Der zweifellos störende Schattenwurf eines Windrades wird durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsunterlagen unterbunden. Dazu werden im Bedarfsfall „Schattenwächter“ installiert, die eine Anlage immer dann abschalten, wenn ein Schatten auf eine schützenswerte Nutzung fallen könnte (also bei bestimmten Sonnenständen unter der Voraussetzung, dass die Sonne auch scheint). Die Prüfung des Schattenwurfs ist Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Bedenken im Hinblick auf eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Schattenwurf werden zurückgewiesen.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden ggf. Auflagen auf Basis eines Schattenwurfgutachtens gemacht, die gewährleisten, dass schützenswerte Nutzungen durch Schattenwurf nicht beeinträchtigt werden.

Einwand:
„Infraschall / Gesundheitsgefährdung“

Abwägung:

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass WKA Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“(<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).



Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können.

Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

In den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von WKA des Landes Bayern vom 20.12.2011 heißt es dazu (Pkt. 8.2.8):

„Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz. Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hertz ist das erst bei Schalldruckpegeln von 79 dB und bei 3 Hertz von über 120 dB der Fall. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung i.S. d. BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WKA zur Wohnbebauung (größer als 500m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WKA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WKA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WKA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250m von einer WKA sind im Allgemeinen keinen erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten (...).“

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung.

Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Lichtenau sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 23.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2013), kann der Stadt Lichtenau nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo durch anerkannte Gutachten nachgewiesen werden konnte, kann die Stadt Lichtenau davon ausgehen, dass diese Bedenken unbegründet sind.

Die Bedenken im Hinblick auf eine gesundheitliche Gefährdung durch von WKA erzeugten Infraschall werden zurückgewiesen.

Es liegen keine wissenschaftlich verwertbaren Grundlagen vor, die eine Gefährdung durch von WKA erzeugten Infraschall sehen.

Nur eine solche Bewertung kann Grundlage für die Planungen der Stadt Lichtenau sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.



Einwand:
„Eiswurf“

Abwägung:

Die Gefahr von Eiswurf wird inzwischen durch Eisdetektionssysteme sowie Eisansatzerkennungssysteme, die WEA bei Eisansatz abschalten, so minimiert, dass durch die WKA und eine evtl. Eisbildung keine über das normale Lebensrisiko hinausgehenden Gefahren mehr bestehen.

Diese Systeme sowie die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe+Rotordurchmesser) bieten einen ausreichenden Gefahrenschutz (vgl. dazu: VGH München 22 CS 08.2369 vom 31.10.08; OVG Magdeburg 2 M 71/05 vom 09.02.06; OVG Koblenz 1 A 11186/08.OVG v. 12.05.11; OVG Magdeburg 2 L 23/04 vom 22.06.06; OVG Koblenz 1 A 11330/07.OVG v. 29.10.08)

Die Bedenken sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Einwand:
„Wertverlust von Immobilien“

Abwägung:

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird.

Wenn also WKA die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Zu dem nicht nachweisbarem Wertverlust siehe auch:

<http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/>

Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht. Mertes verweist auf eine Untersuchung der Stadt Aachen aus dem Jahr 2011 (vgl.

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/m_9_fnp/windenergie_117/windenergie_dokumente/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf)

Im Auftrag eines Bürgerforums hatte die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um einen Windpark über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Als Datengrundlage wurden die Verkäufe von bebauten Grundstücken in den betreffenden Wohnlagen in den Jahren 1990 bis 2010 erhoben und mit der durchschnittlichen Anzahl von Jahresverkäufen bebauter Grundstücke im gesamten Stadtgebiet während der zehn Jahre verglichen. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen (...) nicht vorhanden ist.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“.

Dieses Ergebnis, dass die Nähe von WKA zu keinem Wertverlust von Immobilien führt, wird aktuell gestützt von einer Untersuchung des Gutachterausschusses des Kreises Steinfurt. In der bisher noch nicht veröffentlichten Untersuchung (Präsentation der Ergebnisse am 28.10.2014).

Darin wird als Fazit festgehalten:

- Eine Wertminderung ist anhand der Auswertungen nicht nachweisbar!
Individuelle Gegebenheiten in den Kaufverträgen sorgen für Schwankungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 30\%$ Abweichung um den Bodenrichtwert. Dieses stellt den „normalen Markt“ dar.



95. Änderung des Flächennutzungsplans Windkonzentrationszonen“, Stadt Lichtenau
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB

- Kaufpreise mit größeren Abweichungen lassen keinen direkten Rückschluss auf benachbarte Windenergieanlagen zu!

„Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“
(Dipl. Ing. Herbert Troff, Mitglied im Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Niedersachsen)

Die Bedenken im Hinblick auf eine durch WKA verursachte Wertminderung von Immobilien sind unbegründet.

Entsprechende Untersuchungen zeigen, dass ggf. vorkommende Preisschwankungen marktüblich sind und nicht der Nähe der Immobilien zu WKA zuzuordnen sind.

Einwand:

„Landflucht“

Abwägung:

Die derzeit feststellbare „Landflucht“ ist von zahlreichen Faktoren abhängig, die außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens liegen. Dazu gehören sicherlich gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (z.B. erhöhte Mobilität, Arbeitsplätze) und der demographische Wandel.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen schwindender Bevölkerung und WKA-Zahl im Wohnumfeld ist nicht erkennbar.

Dafür spricht u.a. auch die anhaltende Nachfrage nach Baugrundstücken in Lichtenau und im gesamten Kreis Paderborn.

Die Bedenken sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Ein Nachweis, dass die Ausweisung von Windkonzentrationszonen Auswirkungen auf die Bevölkerungszahl hat, gibt es nicht.

Eine Landflucht wegen der Anzahl der WKA im Wohnumfeld ist nicht zu befürchten.

Einwand:

„schon genug Windkraft“

Abwägung:

Anhand eines 4-stufigen Verfahrens (harte Tabukriterien, weiche Tabukriterien, Einzelflächenbetrachtung und-wertung, Prüfung, ob der Windkraft substanziiell Raum gegeben wird) wurden objektiv geeignete Flächen herausgearbeitet. Dabei stellt sich nicht die Frage, ob die hier möglichen WKA letztendlich schon genug oder bereits zu viel sind. Es stellt sich lediglich die Frage, ob der Windkraft in Lichtenau substanziiell durch die Planung Raum gegeben wurde. Dabei ist die Frage, in welchem Bezug dieses „substanziiell Raum geben“ steht.

Politisches Ziel ist die „Energiewende“. Dabei haben einige Kommunen aufgrund ihrer Eignung und räumlichen Lage einen höheren Beitrag zu leisten als andere. Lichtenau ist eine solche Kommune, die wegen ihrer Struktur und der Lage einen wesentlich größeren Beitrag zur Energiewende leisten kann und muss.

Kenntnisnahme; aufgrund der Eignung des Stadtgebietes bzw. Teile des Stadtgebietes für die Windenergienutzung ist die Forderung nach „weniger WKA, weil es schon genug sind“ nicht korrekt und kann nicht als Argument angeführt werden.



Einwand:
„Zerstörung der Natur / Artenschutz“

Abwägung:

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und als Teil hiervon auch auf die Natur, die Landschaft und die vorkommenden Arten wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau dokumentiert. Berücksichtigt wurden hierbei auch die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages einschließlich der Grundlagenermittlung zu den Vorkommen von planungsrelevanten Vögeln und Fledermäusen 2012/2013 und der SPA-Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Egge“ (DE 4419-401). Sofern dabei in bestimmten Räumen auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt wurden, wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese Auswirkungen durch die Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemindert oder gänzlich vermieden werden können.

Es wurden auch Flächen mit einem höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial als Windkonzentrationszone ausgewiesen. Gemäß Urteil des OVG NW v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE und Leitfa- den des MKULNV & LANUV NRW 2013 „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung vom 12.11.2013) ist dies kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windvorrangzonen auf FNP-Ebene. Vielmehr bleibt es dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, durch die Festle- gung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Verbindung mit Vermei- dungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten) dafür Sorge zu tragen, dass artenschutzrechtliche Verbot- tatbestände nicht berührt werden. Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, die diese Maßnahmen nicht vorsehen, sind dementsprechend von der Genehmigungsbehörde abzulehnen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Räumen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial sind also nur mit entsprechenden Auflagen möglich, so dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

Die Auswirkungen auf die Natur sind im Umweltbericht und in den umfangreichen FFH-Und Arten- schutzprüfungen untersucht und gewertet worden. Dementsprechend wurden sie bei der Planung be- reits berücksichtigt.

Einwand:
„Untergrund ungeeignet / Bodenschutz / Wasserhaushalt“

Abwägung:

Durch Fundamentierungsarbeiten wird die Bodenstruktur zweifellos beeinflusst. Dabei werden die sta- tisch notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung geprüft. Dazu sind neben stati- schen Berechnungen auch Gutachten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Auswirkungen auf die Geologie und den Wasserhaushalt/unterirdische Wasserflüsse etc. notwendig, wenn die Geneh- migungsbehörde dieses für notwendig erachtet. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die zuständige Wasserbehörde beteiligt, so dass davon auszugehen ist, dass eine grundsätzliche Prü- fung erfolgt.

In Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens kann nicht davon ausgegangen werden, dass bestimmte Be- reiche der als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen ganz oder teilweise für die Errichtung von WKA aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht in Frage kommen.

Diese Prüfung erfolgt –wie oben beschrieben- in jedem Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Standsicherheit sowie die Geologie des Standortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft.



Einwand:
„bedrückende Wirkung / Umfassung / Einkesselung“

Abwägung:

Bedrückende Wirkung/Umzingelung

Eine bedrückende Wirkung kann i.d.R. ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zu den Wohnsiedlungsbereichen mehr als das 2,5 bis 3-fache der Anlagenhöhe beträgt. Dieses ist allein durch die Wahl eines Vorsorgeabstandes von 1000m zur Siedlungsbereichen hinreichend berücksichtigt.

Die Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften durch WKA ist in erster Linie eine subjektive Empfindung, die nicht nur abhängig ist von der Empfindsamkeit des Betrachters sondern objektiv auch vom jeweiligen Standort des Betrachters.

Um diesen Aspekt nun in die Abwägung mit einzubeziehen, müssen Kriterien aufgestellt werden, die eine Beurteilung einer zumutbaren bzw. unzumutbaren Umzingelung zulassen.

Es stellt sich die Frage, wie groß unverbaute Sichtbereiche sein müssen, damit keine unzumutbare Beeinträchtigung und damit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität eintritt.

Mit dieser Frage hat sich auch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in einem Gutachten aus dem Jahr 2013 zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ im Rahmen der Regionalplanung befasst. Ziel des Gutachtens war es, ein Kriterium zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität zu schaffen, die aus der Umfassung von Ortschaften durch WKA resultieren können. Die Ergebnisse des Gutachtens (gerichtlich bestätigt durch das OVG Magdeburg) dienen bei der Betrachtung der Situation in Lichtenau als Argumentationsgrundlage. übernommen.

Abgrenzung der Kriterien (vgl. o.g. Gutachten)

Das Kriterium einer „Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen“ definiert sich nur über die visuelle Wahrnehmung basierend auf der vorliegenden Rechtsprechung vom OVG Magdeburg. Als Kriterien werden das Gesichtsfeld des Menschen, das Fusionsblickfeld bzw. Freihaltekorridore und der Betrachtungsraum herangezogen.

Das Gesichtsfeld des Menschen liegt bei 180°. „Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird **eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet** (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012, DVBl.2012)“. Treten in diesem Bereich WKA auf, so können sie aufgrund ihrer Größe, Drehbewegung und Lichtsignale die bewusste oder unbewusste Aufmerksamkeit des menschlichen Auges auf sich ziehen. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft, wird ein **Freihaltekorridor** definiert, der frei von WKA ist. „Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als **Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60°)**.“

„Das Fusionsblickfeld dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist. [...] Es wird angenommen, dass dieses Blickfeld im Minimalen einen Bereich von **60° horizontal** erfasst (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180°) und ist maßgebend für den **Freihaltekorridor** für Windenergieanlagen.“

Zur Bestimmung der Sichtfelder muss der maßgebende Radius, der im Umkreis der Siedlung betrachtet werden soll, bestimmt werden. Im Gutachten wird ein Betrachtungsraum von 3,5 km um eine Siedlung gewählt. Aufgrund der bereits bestehenden hohen Anlagenzahl und der damit vorhandenen Vorbelastung innerhalb der Region (Paderborn, Büren, Bad Wünnenberg, Lichtenau, Borchon) und der relativ bewegten Topographie und der größeren Höhenunterschiede ist dieser Betrachtungsraum auch in Lichtenau sinnvoll, um eine eventuell unzumutbare Beeinträchtigung beurteilen zu können. Ein größerer Betrachtungsraum (z.B. 5 km Entfernung) ist nicht notwendig.

Im Ergebnis ist eine Beeinträchtigung zumutbar, wenn ein Freihaltebereich von mind. 120°, im 3,5 km Betrachtungsraum, eingehalten wird. Das heißt bei einem Gesichtsfeld von 180° entspricht dies einem Fusionsblickfeld/Freihaltekorridor von 60°. Unzumutbar ist die Beeinträchtigung (laut Gutachten), wenn die Summe aller Winkel (die von Konzentrationszonen gebildet werden) 240° (2x120°) über-



schreitet. Anders ausgedrückt können Konzentrationszonen im Betrachtungsraum einen Ort in der Summe von bis zu 240° (max. 2x120°) umschließen.

Um den berechtigten Belangen der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurde die Summe aller Winkel (die von Konzentrationszonen gebildet werden) für jede Ortslage ermittelt.

Die Ermittlung kommt zu dem Ergebnis, dass alle Ortschaften ein freies Blickfeld von mind. 120° haben.

Damit ist eine unzumutbare Beeinträchtigung und Umzingelung NICHT gegeben.

Eine unzumutbare Umfassung ist bei keiner der Ortslagen gegeben.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Einwand:
„Abstände zu gering“

Abwägung:

Die Stadt Lichtenau hat planerisch bereits mit der Definition eines Immissionsvorsorgepuffers um Wohngebiete von 1.000 m auf mögliche örtliche Besonderheiten reagiert.

Bezogen auf die von der Stadt Lichtenau zugrunde gelegten durchschnittlichen Referenzanlage mit 106,5 dB(A) im ertragsoptimierten Betrieb wäre so ein Abstand nur erforderlich, wenn in geballter Form mehr als 20 Windkraftanlagen ohne jede Maßnahme der Schallreduktion auf den Wohnsiedlungsrand einwirken würden.

Beides sind für Lichtenau unrealistische Annahmen.

Der gewählte Abstand zu Siedlungsbereichen von 1000m berücksichtigt ist im Hinblick auf die (zulässige) Lärmbelastung ausreichend. Gleiches gilt für die erdrückende Wirkung, die i.d.R. bei einem Abstand des 3-fachen der Anlagenhöhe nicht mehr gegeben ist.

Nach dem im Immissionsrecht verankerten Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ist von den Windanlagenbetreibern (soweit Immissionsrichtwerte überschritten werden) ohne weiteres zuzumuten, die Anlagen zu den besonders empfindlichen Nachtzeiten schallreduziert zu betreiben.

Die Forderung nach einem Abstand der WKA von mind. 2 km ist unbegründet. Sowohl aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als auch hinsichtlich einer bedrückenden Wirkung ist der gewählte Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen mehr als ausreichend.

Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Energiewende sprechen weder Gründe einer unzumutbaren Lärmbelastung noch gesundheitliche Bedenken für eine Erhöhung des gewählten Abstandes von 1000m.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Einwand:
„Erholungsfaktor beeinträchtigt durch WKA“

Abwägung:

Schwerpunkt der Erholung in der Stadt Lichtenau ist sicherlich die naturgebundene Erholung und die damit verbundenen Aktivitäten in der freien Natur. Dabei spielt das Landschaftsbild eine gewisse Rolle.

Inwieweit WKA sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken ist subjektiv unterschiedlich und hängt sehr stark von jedem Einzelnen ab. Fundierte Untersuchungen, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Errichtung von WKA den Erholungsfaktor in der freien Landschaft negativ beeinflussen, sind nicht bekannt.

Inwieweit die Bereiche, in denen WKA stehen, von Erholungssuchenden gemieden werden oder nicht, hängt vorrangig von dem subjektiv empfundenen „Störeffektivität“ jedes Einzelnen ab.



Fest steht, dass gerade durch diese Planung die Stadt Lichtenau steuernd auf die Lage und Standorte von WKA einwirkt. So werden große Bereiche wie zum Beispiel Landschaftsschutzgebiete für eine Windkraftnutzung ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen große Teile des Stadtgebietes für Erholungssuchende zur Verfügung, in denen keine WKA nach der derzeitigen Planung zulässig sind. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der freien Landschaft ist daher objektiv nicht gegeben.

Die Bedenken sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Einwand:
„Forderung nach einer Höhenbegrenzung auf 100m“

Abwägung:

Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung auf 100m ist grundsätzlich im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung möglich. Hierfür müssen jedoch städtebauliche Gründe vorliegen, d.h. andere Belange als die Nutzung der Windenergie durch WKA in unbegrenzter Höhe müssen gegenüber dem durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen Ausbau der Windenergie (Stichwort „Energiewende“) überwiegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Regel höhere Anlagen mehr Strom produzieren und somit ihr Beitrag an der regenerativen Energiegewinnung steigt.

Hinsichtlich der (Lärm-)Belastung ist die Errichtung von höheren Anlagen z.B. über 100m nicht zwangsläufig mit einer höheren Lärmbelastung verbunden.

Die typische Begründung einer Höhenbegrenzung auf 100 m war in der Vergangenheit die Belästigungswirkung der Flugsicherheitsbefeuerung. Da heute lichtschwache und sichtweitengeregelte Befeuerungen zulässig und verbreiteter Standard sind, ist dieses Argument weitestgehend entkräftet. Auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder die bedrückende Wirkung ist kein Argument für die Höhenbegrenzung, da aufgrund der hier gewählten Abstände von 1000m eine bedrückende Wirkung der heute üblichen Anlagen mit rd. 200m Höhe ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für die Lärmbelastung.

Eine Höhenbegrenzung auf 100m schränkt die Möglichkeit der Nutzung der ausgewiesenen Flächen erheblich ein und ist deshalb bei der Prüfung auf „substanziellen Raum“ zu berücksichtigen.

(VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12; OVG Münster 7 A 3368/02 vom 19.05.04)

Neben der Flächengröße sind auch beschränkende Vorgaben wie z.B. Höhenbegrenzungen bei der Prüfung auf substanziellen Raum zu berücksichtigen, da diese die Nutzung der ausgewiesenen Flächen erheblich einschränken [OVG Münster 7 A 3368/02, VGH Mannheim 8 S 1370/11].

Es ist daher nicht erkennbar, warum eine Höhenbegrenzung vorgenommen werden sollte und so die möglichst effektive Nutzung der Windenergie, wie sie durch den Gesetzgeber gewollt ist, eingeschränkt werden soll.

Eine Höhenbegrenzung auf 100m wird wegen fehlender städtebaulicher Argumente abgelehnt.

Von den betroffenen **Behörden** wurden Anregungen und Bedenken geäußert die in die Abwägung eingepflegt wurden.

Diese betrafen schwerpunktmäßig folgende Punkte:

- Artenschutz
- Denkmalschutz
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung der Landwirtschaft und der Waldflächen

Die Bedenken konnten widerlegt bzw. auf die Genehmigungsebene der einzelnen WKA geschoben werden, da sie sich an Detailfragen orientierten.



95. Änderung des Flächennutzungsplans Windkonzentrationszonen“, Stadt Lichtenau
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB

Seitens der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchon wurden Bedenken bzgl. der Abstände zu Siedlungsbereichen und der fehlenden Höhenbeschränkung geäußert.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) BauGB ist der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau beigelegt.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Stadt Lichtenau

Lichtenau,

im September 2015

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Markus Caspari